



Bundesprogramm

Demokratie leben!

Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit

Förderung

**von Demokratiezentren zur landesweiten Koordinierung und Vernetzung
sowie
von Mobiler, Opfer- und Ausstiegsberatung**

Leitlinie Förderbereich B

Inhalt

1. Zielsetzung und Ausgangssituation des Bundesprogramms	3
1.1 Zielsetzung des Programms.....	3
1.2 Ausgangssituation	3
2. Landes-Demokratiezentren, Landeskonzept und Zusammensetzung der landesweiten Beratungsnetzwerke.....	4
2.1 Landes-Demokratiezentren.....	4
2.2 Landeskonzept	7
2.3 Zusammensetzung der landesweiten Beratungsnetzwerke.....	8
3. Beratungsleistungen	8
3.1 Ziele und Grundsätze qualitätsorientierter Beratung	9
3.2 Mobile Beratung.....	10
3.3 Opferberatung.....	11
3.4 Distanzierungs- und Ausstiegsberatung.....	12
4. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung.....	13
4.1 Allgemeine Fördergrundsätze	13
4.2 Zuwendungsempfänger	14
4.3 Fördervoraussetzungen	15
4.4 Förderungsarten	15
4.5 Finanzierungsarten	15
4.6 Fördergegenstand, Förderhöhe und Förderdauer	15
4.6.1 Grundsätzliche Förderung.....	15
4.6.2 Sondermittel für Modellvorhaben.....	16
4.6.3 Verfahren bei einer Förderung gemäß 4.6.1 und 4.6.2.....	16
4.7 Formblätter / Internet	17
4.8 Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien.....	17
4.9 Nebenbestimmungen / Ausnahmeklausel.....	18
5. Verfahren.....	18
5.1 Antragsverfahren in den Förderjahren 2017 bis 2019	18
5.2 Bewilligungsverfahren.....	18
5.3 Verwendungsnachweis	18
6. Qualitätssicherung	19
6.1 Regiestelle.....	19
6.2 Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation	19

7. Inkrafttreten.....20

1. Zielsetzung und Ausgangssituation des Bundesprogramms

1.1 Zielsetzung des Programms

Angriffe auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus und Antisemitismus sind eine dauerhafte Herausforderung für die gesamte Gesellschaft. Die Aufdeckung der NSU-Morde hat insbesondere die Gefahren des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus noch einmal deutlich vor Augen geführt. Verunsicherungen im Zuge von Globalisierung, Migration und sozialer Polarisierung werden auch weiterhin Anknüpfungsmöglichkeiten für menschenverachtende Ideologien und Ideologiefragmente bieten und zur vermeintlichen Rechtfertigung von Gewalt und in undemokratischer Form ausgetragenen politisierten Konflikten missbraucht werden. Zur wirksamen Begegnung bedarf es zielgerichteter Präventionsstrategien im Zusammenwirken von Kommunen, Ländern, dem Bund und der Zivilgesellschaft. Eine wirksame Arbeit gegen demokratiegefährdende gesellschaftliche Entwicklungen muss an den konkreten Problemen und Bedürfnissen vor Ort ansetzen.

Das Bundesprogramm **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“** will ziviles Engagement und demokratisches Verhalten auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene fördern. Vereine, Projekte und Initiativen werden unterstützt, die sich der Förderung von Demokratie und Vielfalt widmen und insbesondere gegen Rechtsextremismus und Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus und Antisemitismus arbeiten. Darüber hinaus können auch andere Formen von Demokratie- und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, von politisierter oder vorgeblich politisch bzw. vorgeblich religiös legitimierter Gewalt, von Hass und politischer Radikalisierung Gegenstand präventiver Arbeit und damit Gegenstand der Förderung durch das Bundesprogramm sein.

Die folgenden fünf Programmbereiche sind vorgesehen:

- A. Bundesweite Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“;
- B. Förderung von Demokratiezentren zur landesweiten Koordinierung und Vernetzung sowie von Mobiler, Opfer- und Ausstiegsberatung;
- C. Förderung der Strukturentwicklung zum bundeszentralen Träger;
- D. Förderung von Modellprojekten
 - zu ausgewählten Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF) und
 - zur Demokratiestärkung im ländlichen Raum;
- E. Förderung von Modellprojekten zur Radikalisierungsprävention.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Programmbereich B: „Förderung von Demokratiezentren zur landesweiten Koordinierung sowie zur Mobilen, Opfer- und Ausstiegsberatung“. Für Maßnahmen zu den Programmbereichen A und C bis E werden gesonderte Förderleitlinien aufgestellt.

1.2 Ausgangssituation

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (nachfolgend: BMFSFJ bzw. Bundesministerium) hat – in enger Zusammenarbeit mit den Länderministerien – im Bundespro-

ogramm „**kompetent. für Demokratie – Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus**“ (Juli 2007 bis Dezember 2010) den Aufbau von landesweiten Beratungsnetzwerken gefördert. In jedem der 16 Länder wurde eine Landeskoordinierungsstelle – in einem Landesministerium oder bei einem ausgewählten fachkompetenten Träger – eingerichtet. Diese bündelt seither die Informationen über die Kompetenzen der Fachkräfte in den staatlichen und nicht-staatlichen Einrichtungen des Landes in der Arbeit gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus. Das Leitziel der Beratung war, gemeinsam mit lokalen Akteurinnen und Akteuren Handlungskonzepte für eine demokratische Stärkung des Gemeinwesens zu entwickeln und Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus eine lebendige Zivilgesellschaft entgegenzustellen sowie von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt Betroffene zu unterstützen.

Im Bundesprogramm **TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN** (Januar 2011 bis Dezember 2014) wurde nicht nur die Beratungstätigkeit selbst, sondern auch die (Weiter-) Entwicklung und Durchführung qualitätsorientierter Verfahren sowie die Qualifizierung der Beraterinnen und Berater gefördert. Im Jahr 2014 wurde die Förderung der Beratungsnetzwerke zudem um Unterstützungsmaßnahmen bei Ausstiegs- und Distanzierungsprozessen im Bereich Rechtsextremismus erweitert.

2. Landes-Demokratiezentren, Landeskonzept und Zusammensetzung der landesweiten Beratungsnetzwerke

2.1 Landes-Demokratiezentren

Im Rahmen des Programms sollen die bisherigen Landeskoordinierungsstellen (LKS) zu Landes-Demokratiezentren weiterentwickelt werden. Der Auf- und Ausbau von Demokratiezentren soll vor allem auf eine Stärkung der demokratischen Kultur in dem jeweiligen Bundesland und damit in der Gesellschaft hinwirken. Dabei soll die Weiterentwicklung des Landes-Demokratiezentrens die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen um das Thema Flucht und Asyl in ihren Angeboten entsprechend berücksichtigen.

Zu diesem Zweck soll das eigene Profil in der Beratungs- und Präventionstätigkeit sowie der Förderung von Demokratie weiterentwickelt werden: Ziel ist die Etablierung von Landes-Demokratiezentren als Ansprechpartner insbesondere für die Akteurinnen und Akteure im Programm „**Demokratie leben!**“ und die Ausgestaltung einer nachhaltigen Beratungs-, Informations- und Vernetzungsstruktur auf Landesebene. Über das bisherige Aufgabenspektrum der LKS hinausgehend wird daher zum einen ein stärkerer Fokus als bisher auf die Bündelung und Vernetzung überregionaler und ggf. regionaler sowie lokaler Maßnahmen der Prävention und Intervention (insb. Beratung) im Gegenstandsbereich des Programms auf der Ebene des jeweiligen Landes gelegt. Hierbei steht die Vernetzung von demokratischen, zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteurinnen und Akteuren im Bundesprogramm „**Demokratie leben!**“ (Beratungsteams, lokale/regionale „Partnerschaften für Demokratie“, Modellvorhaben und bundesweite Träger, soweit sie im jeweiligen Bundesland aktiv sind) im Vordergrund. Die territoriale Größe und die bereits in den Ländern entwickelten Strukturen sollen bei der Ausgestaltung von Bündelung und Vernetzung Berücksichtigung finden.

Wünschenswert ist darüber hinaus, die Abstimmung und Vernetzung auf Landesebene auch auf Maßnahmen thematisch angrenzender Bundesprogramme, wie „**Zusammenhalt durch Teilhabe**“, sowie thematisch ähnlich gelagerte Landesinitiativen und -programme auf der Ebene des jeweiligen Landes auszudehnen. Das jeweilige Landes-Demokratiezentrum verbindet und koordiniert die Einzelinteressen aller relevanten Kooperationspartner vor allem für die Präventionsarbeit und das Zusammenwirken von Beratung und Präventionsmaßnahmen im Handlungsfeld, stellt den Informationsfluss und Erfahrungsaustausch der Akteurinnen und Akteure sicher und fördert durch vertrauensbildende Maßnahmen und das Herstellen von Transparenz die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt zwischen den verschiedenen zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteurinnen und Akteuren auf Landesebene.

Darüber hinaus tragen die Demokratiezentren zur (Weiter-)Entwicklung von Strategien und Konzepten der Förderung von Demokratie und Vielfalt auf Landesebene bei. Sie regen ggf. entsprechende Strategie- und Konzeptentwicklungsprozesse an und wirken an der kontinuierlichen Überprüfung und Anpassung der Strategien an sich ändernde Bedarfe mit. In diesem Kontext ist es Aufgabe der Demokratiezentren, die Praxisentwicklung im Feld zu beobachten. Ferner identifizieren sie Beispiele guter Beratungs- und Präventionspraxis mit überregionaler und ggf. regionaler sowie lokaler Bedeutung und bereiten diese für den Erfahrungstransfer im Bundesland auf.

Bisher rein behördlich angesiedelten LKS wird empfohlen, einen Beirat einzuberufen, der vorrangig mit geeigneten und in den Themenschwerpunkten des Bundesprogramms engagierten zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren besetzt ist und die Ausgestaltung des Landes-Demokratiezentrums sowie seine Aktivitäten begleitet und berät. Externen LKS wird empfohlen, den Beirat entsprechend mit vorrangig staatlichen Akteurinnen und Akteuren (z.B. Initiatoren von Länderprogrammen) zu besetzen, um auch auf dieser Ebene die Kooperation von staatlichen und nicht-staatlichen Akteurinnen und Akteuren zu stärken und sie als Ausgangspunkt von Vernetzung und Strategieentwicklung nutzen zu können.

Die konkrete Ausgestaltung wird von den Bundesländern jeweils bedarfsgerecht, unter Vermeidung von Doppelstrukturen (z.B. im Hinblick auf bereits existierende Gremien in Beratungsnetzwerken oder Landesprogrammen) und unter Einbeziehung schon aktiver Akteurinnen und Akteure vorgenommen.

Über die genaue Bezeichnung und Struktur des Landes-Demokratiezentrums entscheidet das jeweilige Bundesland.

Das Landes-Demokratiezentrum sollte grundsätzlich folgende Aufgaben erfüllen:

- Stärkere Bündelung vorhandener Beratungskompetenzen und Initiativen, damit Beratungskompetenzen und Angebote zur Demokratieförderung und damit gegen Rechtsextremismus, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie ggf. weitere demokratie- und rechtsstaatsfeindliche Phänomene landesweit verfügbar und bedarfsgerecht abrufbar sind;
- Koordination, Beratung und Qualifizierung von Personen zur Entwicklung einer Kultur der Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements in allen Themenfeldern des Programms, insbesondere auch zum Abbau von Ressentiments und zur Prävention vor Gewalt, Hetze und Feindseligkeiten gegenüber Zuwanderinnen und Zuwanderern;
- Vermittlung von Qualifizierungsangeboten für kommunale und nicht-staatliche Akteurinnen und Akteure, um interkulturelle Konfliktlagen und gesellschaftliche Spannungen zu bearbei-

- ten und zu begleiten (v.a. Empowerment, angemessener Umgang mit der Situation von Betroffenen und Betroffenenengruppen);
- Funktion als Kontaktstelle für Betroffene und zuständige Ansprechpersonen bei Meldung von Beratungsanlässen; ist eine Verlagerung dieser Aufgaben an einen Träger im Beratungsnetzwerk erfolgt („Erstkontaktstelle“), arbeiten Landes-Demokratiezentrum und Erstkontaktstelle diesbezüglich zusammen;
 - Koordinierung der Mobilen und Opfer- sowie Distanzierungs- und Ausstiegsberatung (nachfolgend auch kurz „Ausstiegsberatung“);
 - Förderung der Weiterentwicklung fachlicher Kompetenzen der Beraterinnen und Berater;
 - Sensibilisierung und Unterstützung der Qualifizierung der Regelsysteme (z.B. Schule, Jugendarbeit);
 - Förderung der Vernetzung mit den lokalen „Partnerschaften für Demokratie“, den Modellprojekten, den weiteren Förderbereichen des Bundesprogramms sowie möglichst auch mit anderen Einrichtungen und Kooperationspartnern im Feld der Demokratieförderung auf Landesebene. Beförderung der Kommunikation und des Austauschs innerhalb des Netzwerks; in der Regel soll zweimal pro Jahr ein landesweites Netzwerktreffen zu ausgewählten Themen, Zielgruppen und/oder aktuellen Problemlagen durchgeführt werden;
 - Anregung von Prozessen der gemeinsamen Strategie(weiter)entwicklung im Bereich Demokratieförderung im und für das Bundesland;
 - Identifizierung von Beispielen guter Beratungs- und Präventionspraxis v. a. mit regionaler Bedeutung, Aufbereitung derselben für den Erfahrungstransfer im Bundesland;
 - Gewährleistung eines regelmäßigen Informationsaustausches mit den zuständigen Landesressorts über die Arbeit des Landes-Demokratiezentrums, der Beratungsteams und der Präventionsarbeit sowie Verbinden der Beratungssysteme mit anderen relevanten Landesstrukturen und -strategien;
 - Vorsitz bei Sitzungen des landesweiten Beratungsnetzwerks;
 - Entscheidung über die weitere Zusammensetzung des landesweiten Beratungsnetzwerks sowie der Beratungsteams;
 - Abrechnung und Verwaltung der Bundes- und weiterer Mittel für die Arbeit des Landes-Demokratiezentrums, der Mobilen, Opfer- und Ausstiegsberatung, weiterer Projekte sowie der Präventions- und Vernetzungsarbeit gegenüber der Regiestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (nachfolgend: BAFzA bzw. Bundesamt);
 - (Weiter-) Entwicklung spezifischer Systeme der Selbstevaluation zur Überprüfung der Arbeit des Demokratiezentrum, der Mobilen, Opfer- und Ausstiegsberatung sowie der Präventionsarbeit;
 - Weiterentwicklung eines Verfahrens für die Falldokumentation – unter Berücksichtigung des Datenschutzes;
 - Steuerung und Ausgestaltung von qualitätsorientierten Verfahren im Landes-Demokratiezentrum;
 - Funktion als zentraler Ansprechpartner des BMFSFJ und der Regiestelle im BAFzA;
 - Gewährleistung der Zusammenarbeit mit der Regiestelle zur Sicherung des Programmmonitorings und der Programmsteuerung, insbesondere Berichterstattung und Datenerfassung (siehe Abschnitt 6.2);

- Teilnahme am programmweiten Informationstransfer, u. a. durch die Teilnahme an den durch die Regiestelle bzw. Beauftragte angebotenen bundesweiten Arbeitstreffen u. ä. Veranstaltungen;
- Öffentlichkeitsarbeit zur Information über die Arbeit des Demokratiezentrums, der Mobilen, Opfer- und Ausstiegsberatung sowie der Präventions- und Vernetzungsarbeit in Zusammenarbeit mit der Regiestelle;
- Gewährleistung der Zusammenarbeit mit der Programmevaluation und/oder Dritten, die im Auftrag der Regiestelle Erhebungen vornehmen und Daten abfragen;
- Gewährleistung der Qualitätsentwicklung.

2.2 Landeskonzzept

Jedes Bundesland legt ein Konzept zur Entwicklung seines Landes-Demokratiezentrum, zu den Beratungsleistungen in den Bereichen der Mobilen, Opfer- und Ausstiegsberatung (in den beiden Bereichen Rechtsextremismus und Islamismus), zur Präventions- und Vernetzungsarbeit im Land und zur Sicherstellung einer qualitätsorientierten Beratung, gemäß der unter Abschnitt 3 dargestellten Kriterien, vor. Bereits vorliegende Konzepte im Zusammenhang mit einem Landesprogramm können als Basis genutzt werden.

Das Konzept sollte Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Analyse der aktuellen Problemlage im jeweiligen Bundesland zum Rechtsextremismus, zu gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus und Antisemitismus, Islamismus und ggf. anderer demokratie- und rechtsstaatsfeindlicher Phänomene, entsprechend der Zielsetzung gem. Abschnitt 1 dieser Leitlinie;
- Darstellung der im Land durchgeführten und durch das Land verantworteten Maßnahmen und Programme in diesem Bereich (Finanzierung, Umsetzung, fachliche Beurteilung);
- Darstellung der Zusammensetzung des landesweiten Beratungsnetzwerks (Namen der Mitglieder, Arbeitgeber, Fachkompetenzen, Einsatzfelder u. ä.);
- Nennung der (weiteren) relevanten staatlichen und nicht-staatlichen Akteurinnen und Akteure im Land;
- Formulierung der Zielstellungen, die das Land bei der Entwicklung seines Demokratiezentrum und der landesweiten Beratungsleistungen im Bereich Mobiler, Opfer- und Ausstiegsberatung verfolgt;
- Beschreibung von Aufbau und der Arbeitsweise der Mobilen, Opfer- und Ausstiegsberatung;
- Erläuterung der Arbeits- und Organisationsstruktur des Landes-Demokratiezentrum sowie der internen Kommunikation;
- Beschreibung der Vorhaben im Bereich Prävention und Vernetzung, Fortbildung und Kommunikation innerhalb des Landes;
- Aussagen zur internen Kommunikation im Landes-Demokratiezentrum, mit dem Fachreferat im BMFSFJ und der Regiestelle im BAFzA;
- Aussagen zu den Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit;
- Darstellung der Sicherung und Weiterentwicklung der im Bundesprogramm **TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN** entwickelten Qualitätskriterien;

- Mitarbeit an der Programmevaluation;
- Beachtung des Prinzips des Gender Mainstreaming;
- Aussagen zur Beachtung von Grundsätzen von Antidiskriminierung und des Umgangs mit Diversity.

2.3 Zusammensetzung der landesweiten Beratungsnetzwerke

In den landesweiten Beratungsnetzwerken werden die staatlichen und nicht-staatlichen Ressourcen und Kompetenzen eines Landes gebündelt.

Mitglieder in den landesweiten Beratungsnetzwerken sollen Vertreterinnen und Vertreter der:

- Ministerien, Ämter, Räte, Dezernate, Ausschüsse, Arbeitsstellen, Landeszentralen;
- Stiftungen, Netzwerke;
- Beratungsprojekte nicht-staatlicher Organisationen (z.B. Mobile Beratungsteams, Opferberatungsstellen, Ausstiegs- und Distanzierungsberatung);
- (Jugend-)Sozialarbeit, Jugendverbände, Justiz, Polizei, Medizin und Psychologie, Mediation;
- Wissenschaft und Forschung;
- zivilgesellschaftlichen Initiativen, Vereine, Verbände, Migrantinnen- und Migrantenorganisationen;
- lokalen/regionalen „Partnerschaften für Demokratie“;
- geförderten Modellprojekte des Bundesprogramms „**Demokratie leben!**“;
- geförderten Projekte aus dem Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ sein.

Die im Rahmen des Programms „**Demokratie leben!**“ geförderten bundeszentralen Träger sind in angemessener Form einzubinden, insofern sie Aktivitäten im jeweiligen Bundesland umsetzen.

3. Beratungsleistungen

Im Programmbereich „*Förderung von Demokratiezentren zur landesweiten Koordinierung und Vernetzung sowie von Mobiler, Opfer- und Ausstiegsberatung*“ soll ein breites Angebot an Beratungsleistungen für die Arbeit gegen Rechtsextremismus, gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und bei Bedarf gegen gewaltorientierten Islamismus bereitgestellt werden. Unter Berücksichtigung von bereits vorhandenen Strukturen und Möglichkeiten sowie länderspezifischen Erfordernissen und Bedarfen können hier zusätzlich auch Beratungsleistungen gegen andere Formen demokratie- und rechtstaatsfeindlicher, gewaltförmiger Phänomene angeboten werden.

Primäre Beratungszielgruppen sind die Betroffenen und/oder die örtlich zuständigen Ansprechpartnerinnen und -partner nach einem Vorfall oder einer Straftat mit rechtsextremem, rassistischem, antisemitischem oder islamfeindlichen Hintergrund, aber zum Beispiel auch Bürgerinnen- und Bürger- oder Elterninitiativen, die von rechtsextremen, rassistischen oder antisemitischen Personengruppen unterwandert werden oder denen eine Unterwanderung droht, sowie pädagogisch Tätige, die mit Versuchen rechtsextremer Einflussnahme konfrontiert werden. Darüber hinaus kann (in den Bereichen der Mobilen Beratung und der Distanzierungs- und Ausstiegsberatung) ein qualifiziertes Beratungsangebot für Belastungssituationen im Hinblick auf demokratie- und rechtsstaats-

feindliche islamistische Phänomene sowie gewaltförmigen Manifestationen linker Militanz entwickelt, erprobt und umgesetzt werden.

Durch die Opferberatung werden direkt und indirekt Betroffene rechtsextremer, rassistischer, antisemitischer oder islamfeindlicher Gewalttaten und Vorfälle unterstützt. Dabei umfasst das Angebot sowohl persönliche Beratung als auch den Aufbau lokaler Unterstützungsnetzwerke. Mögliche Beratungszielgruppen in der Ausstiegsberatung sind primär rechtsextrem orientierte Jugendliche und junge Erwachsene mit Verbindungen zur rechtsextremen Szene sowie Sympathisantinnen und Sympathisanten (Personen mit Affinitäten zu rechtsextremen Ideologien und/oder Szenen), ausstiegs- und distanzierungswillige Frauen, ausstiegs- und distanzierungswillige rechtsextrem orientierte Eltern sowie Angehörige und Unterstützerinnen und Unterstützer von Ausstiegs- und Distanzierungswilligen. Darüber hinaus können professionelle Angebote für Jugendliche sowie junge Menschen im Bereich des gewalttätigen Islamismus umgesetzt werden. Des Weiteren können auch solche in linksmilitanten Szenen entwickelt und erprobt werden.

3.1 Ziele und Grundsätze qualitätsorientierter Beratung

Beratung wird im Kontext dieser Leitlinie als Intervention, als professionelle Unterstützungsleistung Dritter, verstanden, die die Analyse der Situation, das Einbeziehen von Ressourcen vor Ort sowie das Ableiten erforderlicher Maßnahmen zur Bearbeitung lokaler oder individueller Probleme in Kooperation von Beraterinnen und Beratern sowie Ratsuchenden umfasst. Hierfür gilt es, vorhandene hilfreiche Ressourcen im lebensweltlichen, sozialräumlichen Kontext lokaler Akteurinnen und Akteure nutzbar zu machen und auszubauen. Darüber hinaus leistet die Beratung einen Beitrag zur Sensibilisierung und zur Information im jeweiligen Themenbereich.

Beratung versteht sich als ein an den Bedarfslagen der Ratsuchenden orientiertes, freiwilliges Angebot und verfolgt einen prozessorientierten Ansatz. Beratung ist anlass-, ziel- und ressourcenorientiert, transparent, erfolgt vernetzt und am Fallabschluss ausgerichtet. Das Rollenverständnis des Beraters oder der Beraterin als Prozessbegleiterin oder Prozessbegleiter bzw. Prozessmoderatorin oder Prozessmoderator erfordert eine wertschätzende Haltung gegenüber allen am Beratungsprozess Beteiligten. Die Beraterin bzw. der Berater legt großen Wert darauf, dass alle Parteien, die zum Gelingen der Beratung beitragen können, gleichberechtigt am Beratungsprozess beteiligt werden. Durch die Verfolgung eines Empowerment-Ansatzes soll sie nachhaltig wirksam sein.

Dies bedeutet insbesondere, dass die Beratung in diesem Bundesprogramm als „Hilfe zur Selbsthilfe“ verstanden wird. Am Ende eines Beratungsprozesses steht stets die Reflexion des Beratungsprozesses – vor allem in Bezug auf die Zielerreichung – gemeinsam mit den Ratsuchenden. Dies setzt ein Mindestmaß an Formalisierung von Zielvereinbarungen sowie die regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung von Zielen voraus. Die Ergebnisse der Reflexion der Beratungsergebnisse werden im Sinne einer Selbstevaluation dokumentiert.

Die im Vorläuferprogramm **TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN** entwickelten Kriterien bilden die Grundlage für die qualitätsorientierten Beratungsleistungen im neuen Bundesprogramm **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“**. In den Bundesländern sollen die erarbeiteten Qualitätskriterien weiterentwickelt oder weiter ausgestaltet werden entsprechend der spezifischen Erfordernisse der Beratungsbereiche Mobile Beratung und Opferberatung sowie Distanzierungs- und Ausstiegsberatung.

3.2 Mobile Beratung

Für eine zielorientierte, passgenaue, anlassorientierte, zeitnahe Beratung stellen die Träger der Mobilen Beratung jeweils fallbezogen ein Beratungsteam zusammen, das über die für den Einzelfall erforderliche Beratungskompetenzen verfügt und vor Ort aktiv wird.

Mobile Beratungsteams agieren in unterschiedlichen Handlungsfeldern wie z.B. Schule, Jugendhilfe, Verwaltung und Wirtschaft bzw. ehrenamtlichem Engagement und entwickeln ortsbezogene Strategien, z.B. gegen die (befürchtete) Dominanz rechtsextremer Gruppierungen. Dabei erfüllen die Beratungsteams in Abhängigkeit vom jeweiligen Beratungsauftrag Koordinierungsfunktionen, bieten Organisations- und Projektentwicklung an, leisten Coaching und operative Hilfen, transferieren Informationen sowie Erfahrungen und nehmen operative Analysen vor.

Mobile Beratungsteams führen auftrags- und bedarfsorientiert u. a. folgende Maßnahmen durch:

- Beratungen im Kontext (gewaltförmiger) Aktionen und insbesondere rechtsextremer Handlungen im öffentlichen Raum wie Demonstrationen, Konzerte sowie im Kontext von rechter Agitation und Propaganda und von Mobilisierungen gegen Flüchtlingsunterkünfte sowie zur Unterstützung in der Flüchtlingsarbeit Engagierter bei der Bewältigung von Anfeindungen durch Zuwanderungsgegnerinnen und -gegner, u. a. durch:
 - Erstkontakt und Klärungshilfe,
 - verlässliche und kompetente Beratung für Jugend- und Sozialarbeit, Schule, kommunale Verwaltung und kommunale/regionale Netzwerke,
 - Krisen und Konfliktmanagement, Beratung bei kommunalen Konflikten und gewalttätigen Übergriffen,
 - Initiierung und Unterstützung von Netzwerken und „Runden Tischen“ zur Analyse von Konfliktsituationen,
 - Beratung zur Organisationsentwicklung in der Zivilgesellschaft,
 - Vermittlung von professioneller Opferberatung;
- Beratungen insbesondere im Kontext des Auftretens von (bzw. des Umgangs mit) Personen oder Gruppen mit (ggf. vermutetem) rechtsextremem oder islamistischem Hintergrund in verschiedenen Konstellationen, u. a.:
 - Erstkontakt und Klärungshilfe,
 - verlässliche und kompetente Beratung für Jugend- und Sozialarbeit sowie Schule,
 - Beratung von Eltern rechtsextremistisch orientierter/gefährdeter Jugendlicher sowie von Elternnetzwerken ggf. in Kooperation mit Anbietern von Ausstiegsberatung,
 - Vermittlung von professioneller Ausstiegsberatung;
- Begleitung/Unterstützung und ggf. Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren;
- Erstellung von Informationsmaterialien und Dokumentationen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Träger und des Demokratiezentrum;
- Mitwirkung an der Weiterentwicklung des qualitätsorientierten Verfahrens auf der Beratungsebene;
- (Fall-) Dokumentation und operative Auswertung/Analyse, inkl. Reflexion und Bewertung des Beratungsprozesses durch Ratsuchende sowie Beraterinnen und Berater.
- Im Bedarfsfall können auch qualifizierte Angebote für Belastungssituationen im Hinblick auf gewaltförmige Manifestationen linker Militanz sowie eskalierende Konfliktsituationen, z.B.

zwischen islamistischen und rechtsextremem Akteurinnen und Akteuren vor Ort, entwickelt, erprobt und umgesetzt werden.

3.3 Opferberatung

Die Beraterinnen und Berater der Opferberatung unterstützen Betroffene rechtsextremer, rassistischer, antisemitischer und islamfeindlicher Vorfälle zur Bewältigung der materiellen und immateriellen Folgen solcher Taten und zur Wiederherstellung ihrer Handlungsfähigkeit. Hierbei ist auch die spezifische Situation bei der Beratung Geflüchteter/Asylsuchender bzw. von Personen, die sich im Kontext von Flucht und Integration ehrenamtlich oder politisch engagieren, zu beachten.

Die Opferberatungsstellen verfolgen einen niedrigschwelligen, zugehenden und parteilichen Ansatz. Im Zentrum steht die direkte Hilfe für individuell Betroffene. Daneben setzen sich die Opferberatungen für die gesellschaftliche Integration der Betroffenen bzw. von Betroffenenengruppen ein.

Sie bieten gezielt solche Unterstützungsleistungen an, die die Ressourcen der Betroffenen nutzen und/oder fördern und leisten damit „Hilfe zur Selbsthilfe“. Durch die Opferberatungen werden zur Stärkung von (potenziellen) Opfergruppen gemeinsam mit lokalen Akteurinnen und Akteuren Strategien entwickelt, um die Rahmenbedingungen vor Ort dahingehend zu verändern, dass die betroffene/n Gruppe/n längerfristig gesellschaftlich integriert wird/werden. Dabei erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit Trägern sowie Expertinnen und Experten der Mobilien Beratung sowie Trägern, Initiativen und Einzelpersonen, die sich gegen Rechtsextremismus und Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus und Antisemitismus engagieren.

Im Einzelnen führen Opferberatungsstellen je nach Bedarf und länderspezifischen Gegebenheiten folgende Maßnahmen durch:

- Bereitstellung eines Beratungsangebots, das freiwillig, vertraulich und im Einvernehmen mit den Betroffenen erfolgt und folgende Bereiche umfassen kann:
 - Aufnahme eines Erstkontakts,
 - Klärungshilfe (rechtliche und psychosoziale Beratung, psychologische Krisenintervention),
 - Begleitung und Unterstützung im Rahmen von Gerichtsverfahren,
 - Begleitung oder Weitervermittlung zu Behörden, medizinischen bzw. therapeutischen Einrichtungen oder zu weiteren Beratungsstellen,
 - Hilfe bei der Beantragung von (Entschädigungs-)Leistungen;
- Aufbau von lokalen/regionalen Unterstützungsnetzwerken und Kooperation mit lokalen/kommunalen Akteurinnen und Akteuren und zivilgesellschaftlichen Initiativen:
 - Anleitung und Koordination von Unterstützungsleistungen für Opfer und potenzielle Opfer rechtsextremer, rassistischer, antisemitischer und islamfeindlicher Gewalttaten und Vorfälle,
 - Kompetenzbildung und Sensibilisierung von zivilgesellschaftlichen Initiativen,
 - fallbezogene Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung bei Veranstaltungen,
 - Erfahrungs- und Informationstransfer;
- Recherchen zu rechtsmotivierten Vorfällen, Erstellung von Informationsmaterialien und Dokumentationen; Monitoring und Öffentlichkeitsarbeit;

- begleitende qualitätssichernde Maßnahmen wie (Fall-) Dokumentation und operative Auswertung/Analyse inkl. Reflexion und Bewertung des Beratungsprozesses durch Ratsuchende sowie Beraterinnen und Berater.

3.4 Distanzierungs- und Ausstiegsberatung

In Ergänzung zur Mobilen Beratung und zur Opferberatung sind konkrete Unterstützungsmaßnahmen bei Ausstiegs- und Distanzierungsprozessen vorgesehen.

Die Distanzierungs- und Ausstiegsberatung will:

- Distanzierungs- und Ausstiegswillige dabei unterstützen, sich aus dem Einflussbereich demokratiefeindlicher, gewaltbereiter Gruppierungen/Szenen zu lösen sowie sich von entsprechenden Ideologien bzw. Ideologiefragmenten zu distanzieren;
- Sympathisantinnen und Sympathisanten sowie Mitläuferinnen und Mitläufern erforderliche und geeignete Hilfen zur Vermeidung eines (weiteren) Abgleitens in die Szene(n) anbieten;
- Angehörige von Distanzierungs- und Ausstiegswilligen unterstützen sowie
- Unterstützerinnen und Unterstützer von Ausstiegs- und Distanzierungswilligen begleiten.

Im Einzelnen werden im Kontext von Distanzierungs- und Ausstiegsberatung folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Unterstützung Jugendlicher und junger Erwachsener zur Distanzierung vom Rechtsextremismus oder gewaltorientierten islamistischen Einfluss und zum Ausstieg.
Einzelfallbezogene und lösungsorientierte Beratung von Hilfesuchenden soll ermöglichen, dass sie auf ihrem Weg aus den entsprechenden Gruppierungen und Szenen eine fachlich kompetente Begleitung erhalten, durch:
 - Unterstützung bei der Distanzierung von Ideologie bzw. von rechtsextremen oder islamistischen Ideologiefragmenten (Auseinandersetzung mit Weltbildern und Vorurteilen; Vermittlung von Informationen, Ermöglichen alternativer Erfahrungen),
 - Unterstützung bei der Distanzierung von rechtsextremen oder gewaltorientiert islamistischen Gruppierungen und Szenekontexten (habituelle Distanzierung, Hilfe zum „stillen Ausstieg“),
 - Unterstützung beim Aufbau alternativer Sozialkontakte und Unterstützung bei der Vermittlung in Ausbildung und Arbeit,
 - Unterstützung bei der Aufarbeitung individueller Motive und Attraktivitätsmomente,
 - Vermittlung in flankierende problemlagenorientierte und persönlichkeitsstabilisierende Maßnahmen (Suchtbearbeitung, therapeutische Angebote, Anti-Aggressionstrainings);
- Arbeit mit rechtsextrem orientierten Eltern.
Hilfen zum Ausstieg aus und zur Distanzierung von der rechtsextremen Szene oder gewaltorientierten islamistischen Szene müssen der besonderen Gefährdungslage und dem daraus resultierenden besonderen Schutzbedarf der Eltern und Kinder Rechnung tragen;
- Beratung von Angehörigen sowie Unterstützerinnen und Unterstützern:
 - Ermutigung und Ertüchtigung von Angehörigen, aber auch nahestehende Personen aus dem Freundeskreis als enge Kontaktleute zur hilfesuchenden Person, um ihr beim Ausstieg und im Distanzierungsprozess unterstützend zur Seite zu stehen,
 - Hilfestellung für Angehörige und nahestehende Personen zum eigenen Umgang mit der Situation und den damit für sie verbundenen Belastungen;

- Erstellung von Informationsmaterialien und Dokumentationen;
- begleitende qualitätssichernde Maßnahmen wie (Fall-) Dokumentation und operative Auswertung/Analyse inkl. Reflexion und Bewertung des Beratungsprozesses durch Ratsuchende sowie Beraterinnen und Berater.

Im Bedarfsfall können auch qualifizierte Angebote für Belastungssituationen im Hinblick auf demokratie- und rechtsstaatsfeindliche islamistische Phänomene, gewaltförmige Manifestationen linker Militanz sowie eskalierende Konfliktsituationen, z.B. zwischen islamistischen und rechtsextremen Akteurinnen und Akteuren vor Ort, entwickelt und umgesetzt werden.

4. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1 Allgemeine Fördergrundsätze

Das Bundesministerium stellt über die Regiestelle im BAFzA den Ländern Bundesmittel zur Umsetzung des Programmbereichs: „*Förderung von Demokratiezentren zur landesweiten Koordination sowie von Mobiler Beratung, Opfer- und Ausstiegsberatung*“ zur Verfügung. Ziel ist es dabei, die landesweite Vernetzung, das konkrete qualitätsorientierte Wirken der Mobilien Beratungen, der Opferberatungen und der Distanzierungs- und Ausstiegsberatungen sowie präventive Vorhaben zu fördern und zu unterstützen.

Das Bundesprogramm „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunalen Ausgaben. Die Bundesmittel können nicht als Ko-Finanzierung für aus anderen Bundesressorts – bspw. dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) – geförderte Beratungstätigkeiten verwendet werden. Im Zuwendungsantrag sind Abgrenzungen zu in der Region bereits existierenden Maßnahmen und die Alleinstellungsmerkmale des Vorhabens darzustellen.

Grundsätzlich gelten als Orientierung für die Förderung im Bundesprogramm die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 29.09.2016 (GMBI Nr. 41 vom 12.10.2016, S. 801).

Nicht gefördert werden insbesondere Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- und Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen, Maßnahmen mit agitatorischen Zielen sowie Maßnahmen des internationalen Jugend- und Fachkräfteaustausches, wenn sie zu den Aufgabenbereichen von binationalen Jugendwerken gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können sowie Maßnahmen, die zu den originären Aufgaben des Kinder- und Jugendplanes gehören und ebenfalls der Art nach von diesen gefördert werden können. Darüber hinaus werden keine Maßnahmen gefördert, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und/oder durch länderspezifische Regelungen abgedeckt werden.

Die geförderten Träger im landesweiten Beratungsnetzwerk haben sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das für das Programm zuständige Bundesministerium im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zuwendung bewilligt die mit der Umsetzung des Bundesprogramms betraute Regiestelle im BAFzA. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Bei der Förderung werden die Zuständigkeiten des Landes gewahrt. Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung im Rahmen des Programms „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ hinzuweisen. Die Logos des BMFSFJ sowie des Bundesprogramms sind gemeinsam mit dem entsprechenden Förderzusatz an geeigneter Stelle sichtbar und nach den gültigen Regelungen zum Corporate Design anzubringen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Die Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, in geeigneter Art und Weise Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und eine Abschlussdokumentation zu den Erfahrungen und Ergebnissen aus der Entwicklung und Umsetzung der Landesberatungsstrukturen und des Demokratiezentrum zu erstellen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Die Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, dem BMFSFJ und dem BAFzA das einfache und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Auch wenn andere öffentliche Zuwendungsgeber zur Finanzierung herangezogen werden, ist das o. g. Nutzungsrecht für das Bundesministerium und das Bundesamt sicherzustellen, die ihrerseits Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen auswerten und veröffentlichen können.

4.2 Zuwendungsempfänger

Antragsteller und Zuwendungsempfänger der Bundesmittel für die Leistungen der landesweiten Demokratiezentren sind die von den jeweiligen Ländern benannten Landesministerien.

Das jeweils zuständige Landesministerium leitet über die Demokratiezentren die Bundesmittel an die Letztempfänger, dies sind staatliche Einrichtungen, nicht-staatliche Organisationen und fachlich geeignete Einzelpersonen, weiter.

Die Empfänger der Bundesmittel haben insgesamt die nachfolgenden Bedingungen zu erfüllen:

- a) Nachweis der fachlichen Voraussetzungen und entsprechende Erfahrungen in der Beratungsarbeit zur Thematik des Beratungsfeldes;
- b) Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens;
- c) Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben;
- d) Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO), ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. AO bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftsvertrags/der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit.

Im Einzelnen gelten für:

- staatliche Einrichtungen die Bedingungen a) bis c),

- nicht - staatliche Organisationen a) bis d),
- fachlich geeignete Einzelpersonen a) bis c).

4.3 Fördervoraussetzungen

Die Länder legen jeweils mit ihrem Zuwendungsantrag ein Konzept zur Weiterentwicklung der bestehenden Landeskoordinierungsstellen zu einem Demokratiezentrum vor. Das Konzept wird jährlich fortgeschrieben. Die Länder stellen sicher, dass die landesweiten Beratungsnetzwerke weitergeführt werden und die je nach Situation erforderliche Mobile, Opfer- und Ausstiegsberatung über den gesamten Förderzeitraum (die Laufzeit) des Bundesprogramms gewährleistet werden.

Die Länder bringen mindestens 20 % der dem Land zur Verfügung gestellten Bundesmittel als Ko-Finanzierung ein.

Weitere Voraussetzungen für die Förderung sind die Zusätzlichkeit und der Innovationsgehalt des beantragten Vorhabens oder – unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten – eine Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue bzw. weiterentwickelte Maßnahme rechtfertigen.

4.4 Förderungsarten

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 BHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

4.5 Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung (Anteilfinanzierung oder Fehlbedarfsfinanzierung) in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

4.6 Fördergegenstand, Förderhöhe und Förderdauer

4.6.1 Grundsätzliche Förderung

Die Dauer der Förderung ist bis zum 31. Dezember 2019 begrenzt.

Damit die Mobile Beratung, die Opfer- sowie die Distanzierungs- und Ausstiegsberatung vor Ort über den gesamten Förderzeitraum des Bundesprogramms gewährleistet werden kann, bestehen die folgenden Finanzierungsmöglichkeiten:

- anteilige Finanzierung von Personal- und Sachkosten der Träger der Mobilen, Opfer- und Ausstiegsberatung;
- anteilige Finanzierung von konkreten Aufwendungen für die Einsätze der Mobilen Beratungsteams sowie der Opfer- und Ausstiegsberatungsteams.

Die Gesamtförderung setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag in Höhe von maximal 620.000 € pro Kalenderjahr und Land sowie weiteren Finanzmitteln in Höhe von maximal 3.400.000 €, die nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt werden.

Im Rahmen des Bundesprogramms werden, neben der Finanzierung der Aufgaben des Demokratiezentiums, noch die Mobile, die Opfer- und die Ausstiegsberatung sowie strukturbildende Maßnahmen gegen Islamismus gefördert.

Die Höhe der Bundesmittel zur Förderung der Aufgaben des Demokratiezentiums beträgt maximal 200.000,-€, davon maximal 80.000,-€ für Maßnahmen gegen Islamismus.

Für die Opferberatung und die Mobile Beratung müssen **Mindestausgaben** in Höhe von jeweils **120.000,-€** nachgewiesen werden. Diese müssen nicht zwingend aus Bundesmitteln erbracht werden.

Berücksichtigung länderspezifische Belange:

Zur Vermeidung von Doppelstrukturen werden einzelne o. g. Förderbereiche als bereits vorhanden bzw. gefördert berücksichtigt, wenn bei der Antragstellung der Nachweis erbracht wird, dass diese in vergleichbarem Umfang über Landesmittel finanziert bzw. anderweitig strukturell vorgehalten werden.

4.6.2 Sondermittel für Modellvorhaben

Bundesländer oder Länderverbünde, bei denen eine besondere Problemlage in Bezug auf radikale und demokratie- bzw. rechtsstaatsfeindliche islamistische Phänomene identifiziert worden ist und die zur Bewältigung dieser Problemlage und zur Entwicklung von Präventionsstrategien einen besonderen Förderbedarf begründen, können hierzu einen Antrag auf Förderung eines Modellvorhabens stellen.

Voraussetzungen hierfür sind:

- Ein Antrag eines Bundeslandes oder Länderverbundes, der auf die spezifische Bedarfslage und die besondere Problemstellung eingeht,
- Bereitstellung von mindestens 20 Prozent an Kofinanzierung,
- Umsetzung des Vorhabens durch einen freien Träger unter Einbeziehung von Regelstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe,
- Ausrichtung des Vorhabens auf eine überregional, strukturell angelegte Wirkung.

Die Fördersumme für ein Modellvorhaben beträgt bis zu 130.000,- €.

Die Dauer der Förderung ist bis zum 31. Dezember 2019 begrenzt.

4.6.3 Verfahren bei einer Förderung gemäß 4.6.1 und 4.6.2

Die einzelnen Ausgabenpositionen sind detailliert im Finanzierungsplan des Zuwendungsantrages auszuweisen.

Die Länder legen der Regiestelle im BAFzA mit der Antragstellung das Konzept und den Finanzierungsplan für die Gesamtlaufzeit, getrennt nach Förderjahren, vor.

Die Bewilligung der Bundesmittel erfolgt jeweils für ein Haushaltsjahr, entsprechend der Regelungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Mit Fortschreibung des Konzeptes kann jeweils eine einjährige Verlängerung – längstens bis zum 31.12.2019 – beantragt werden. Die für das jeweilige Förderjahr bewilligten Bundesmittel sind nicht in Folgejahre übertragbar und stehen somit nur für Ausgaben im betreffenden Haushaltsjahr zu Verfügung.

Verpflichtende Hinweise für die Zuwendungsempfänger:

- Bei der Planung und Durchführung der Vorhaben sind erforderliche qualitätssichernde Maßnahmen wie bspw. Fortbildung, Fachaustausch, Vernetzung und Supervision zu berücksichtigen und entsprechend zu kalkulieren.
- Bei der Planung sind die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) zu berücksichtigen. Der Höchstwert für die Freihändige Vergabe von Leistungen nach § 3 Abs. 5 i) VOL/A im Geschäftsbereich des BMFSFJ ist auf 20.000 Euro (ohne MwSt.) festgelegt. Mit dem Verwendungsnachweis sind auf Anforderung die Angebote und Entscheidungsbegründungen für die Vergaben einzureichen. Die Teilung eines Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, die vorgenannten Höchstwerte zu unterschreiten. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

4.7 Formblätter / Internet

Für die der Regiestelle im BAFzA vorzulegenden Projektanträge, Mittelanforderungen, Verwendungsnachweise und weiteren Mitteilungen sind die vorgegebenen Formulare der Regiestelle des Programms verbindlich. Das Programm verfügt über eine eigene Website unter

www.demokratie-leben.de

die alle programmrelevanten Informationen bereitstellt.

4.8 Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien

Gender Mainstreaming ist eine politische Strategie, die die Anliegen und Erfahrungen von Frauen und Mädchen ebenso wie die von Männern und Jungen in die Planung, Durchführung, Überwachung und Auswertung der Maßnahmen selbstverständlich einbezieht. Dazu ist Diversity als Menschenrechtsansatz zu beachten, der die Vielfalt der Lebenslagen und Erfahrungen anerkennt und auf gleiche Teilhabechancen und Rechte abzielt. Ansätze zur Förderung von Inklusion als Voraussetzung für Diversity Mainstreaming sollen jedem Menschen die Möglichkeit geben, sich an allen relevanten gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen – und zwar unabhängig von individuellen Fähigkeiten, kultureller, ethnischer wie sozialer Herkunft, Religion, Geschlecht oder Alter.

Für die zu fördernden Projekte bedeutet dies, die Entwicklung, Organisation, Implementierung und Evaluierung von Entscheidungsprozessen, Beteiligungsformen und Maßnahmen so zu betreiben, dass in jedem Bereich und auf allen Ebenen die Ausgangsbedingungen und deren Auswirkungen für jede und jeden Einzelnen berücksichtigt werden.

Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion sind als leitende Prinzipien grundlegend für die Umsetzung des Bundesprogramms „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ und somit auch Bestandteil der Programmevaluation und wissenschaftlichen Auswertung.

4.9 Nebenbestimmungen / Ausnahmeklausel

Der Förderung liegen ergänzend die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-GK) zugrunde.

Die Regiestelle im BAFzA kann in besonderen und begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch das BMFSFJ von den Leitlinien zu diesem Programm abweichen.

5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren in den Förderjahren 2017 bis 2019

Das zuständige Landesministerium reicht für die Förderjahre, 2017, 2018 und 2019 den jeweiligen Zuwendungsantrag beim

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Referat 304 / Regiestelle „Demokratie leben!“
Spremlberger Straße 31
02959 Schleife

ein. Die Antragstellung erfolgt auf den dafür online bereitgestellten Formblättern (s. u. Abschnitt 4.7). Die Regiestelle informiert über das Antragsverfahren und berät die Landesministerien bei der Antragstellung telefonisch, per E-Mail oder in einem persönlichen Beratungsgespräch.

Die Länder legen jährlich im Herbst einen Förderantrag für das Folgejahr nach den entsprechenden Vorgaben der Regiestelle vor. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

5.2 Bewilligungsverfahren

Die Regiestelle im BAFzA bewilligt auf der Grundlage der Entscheidung des BMFSFJ für das jeweilige Förderjahr im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Förderung durch schriftlichen Zuwendungsbescheid, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium. Die Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Die geplanten Bundesmittel pro Haushaltsjahr und Land sind dem Abschnitt 4.6 der Leitlinie zu entnehmen.

Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ geändert werden.

5.3 Verwendungsnachweis

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat durch Vorlage eines jährlichen Verwendungsnachweises, der aus einem **Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis** besteht, zu erfolgen. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (**Belegliste**).

Hierbei ist zu beachten, dass die ordnungsgemäße Verwendung der an die Letztempfänger weitergeleiteten Bundesmittel zunächst durch die zuständige Prüfeinrichtung des jeweiligen Landes zu prüfen ist. Über das Ergebnis ist ein Prüfvermerk zu verfassen, der dem Verwendungsnachweis beizufügen ist (vgl. Nr. 7.2 Satz1 ANBest-Gk).

Der Verwendungsnachweis ist abschließend durch das Land, abweichend von Nr. 6.1 der Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (ANBest-Gk), innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes der Regiestelle im BAFzA zur Prüfung vorzulegen. Hierzu werden entsprechende Formblätter (s. u. Abschnitt 4.7) vorgegeben. Durch Unterschrift bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass die Ausgaben notwendig waren und die dafür eingesetzten Fördermittel für förderfähige Maßnahmen im Sinne des Programms sowie wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind und dass die gemachten Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Die Gliederung des Sachberichtes wird vorgegeben. Er muss Aussagen zur Wirkung der durchgeführten Vorhaben und Maßnahmen sowie zur Zielerreichung, einschließlich der Querschnittsziele enthalten. Im Sachbericht sind die Verwendung der Fördermittel einerseits sowie das erzielte Ergebnis andererseits im Einzelnen dar- und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen (Erfolgskontrolle). Eine Anpassung der Ziele an geänderte Umstände ist innerhalb des Förderzeitraumes nur in Absprache mit der Regiestelle zulässig.

Es ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Das BMFSFJ führt im Rahmen des Bundesprogramms und seiner Förderschwerpunkte eine begleitende Erfolgskontrolle durch. Entsprechende Termine und Berichte werden mit dem Zuwendungsbescheid geregelt.

6. Qualitätssicherung

6.1 Regiestelle

Mit der Umsetzung des Bundesprogramms „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ ist die Regiestelle im BAFzA betraut. Sie hat die Aufgabe, die Implementierung des Programms sicherzustellen und zur Weiterentwicklung beizutragen. Wichtige Bestandteile der Arbeit der Regiestelle sind dabei die nähere Programmausgestaltung, die Programmumsetzung sowie eine programmbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

6.2 Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation

Die Sicherung der Qualität der (Beratungs-)Aktivitäten im Rahmen der Landesberatungsstrukturen ist als eine ständige begleitende Aufgabe der Demokratiezentren und der Regiestelle des Bundesprogramms zu betrachten. Die Regiestelle im BAFzA stellt im Auftrag und in enger Abstimmung mit dem BMFSFJ sowie im Zusammenwirken mit der Programmevaluation das zuwendungsrechtliche Monitoring der Demokratiezentren sicher. Die Programmevaluation fragt dazu die entsprechenden Informationen vom Landes-Demokratiezentrum im Rahmen einer regelmäßigen Berichterstattung ab. Darüber hinaus können außerplanmäßige Berichterstattungen von der Regiestelle abgefordert werden. Die Landes-Demokratiezentren/Erstkontaktstellen sowie Träger der Einzelmaßnahmen sind ferner zur Teilnahme an weiteren qualitativen und quantitativen Erhebungen der

Programmevaluation/wissenschaftlichen Begleitung verpflichtet. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Die Landes-Demokratiezentren verpflichten sich zur Teilnahme am programmweiten Transfer. Hierfür ist u. a. die Teilnahme an den programminternen und -übergreifenden Veranstaltungen einzuplanen.

7. Inkrafttreten

Die Leitlinie tritt vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2017 und der Bereitstellung von Haushaltsmittel in der erforderlichen Höhe zur Umsetzung des Bundesprogramms – wie im Regierungsentwurf enthalten – in Kraft.